Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 68 (2006)

Heft: 4

Artikel: Münzer contra Bubenberg : Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Autor: [s.n.]

Vorwort

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Münzer contra Bubenberg
Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Roland Gerber

Während der ordentlichen Ratswahlen an Ostern 1298 kam es zu einer Überraschung, die für die weitere politische Entwicklung der Stadt Bern im 14. Jahrhundert von grundlegender Bedeutung sein sollte.[1] Am 7. April wählten die regierenden Familien nicht – wie dies aus der Tradition des 13. Jahrhunderts zu erwarten gewesen wäre – Ritter Johannes I. von Bubenberg, sondern den vermögenden Notabel Konrad Münzer ins Schultheissenamt.[2] Dieser unterbrach die Reihe der adligen Schultheissen, die Bern nach dem Zusammenbruch der staufischen Königsherrschaft 1254 aus der Abhängigkeit der königlichen Stadtherren und deren Statthalter zu einer weitgehenden Autonomie geführt hatten.[3] Vor allem das Adelsgeschlecht der von Bubenberg, das zwischen 1235 und 1293 nicht weniger als vier Schultheissen stellte, konnte seinen Anspruch auf die Führung der Bürgerschaft wie schon 1293 nach dem altersbedingten Rücktritt Ulrichs I. von Bubenberg erneut nicht durchsetzen.[4] Auch der in der von König Rudolf I. von Habsburg 1273 bestätigten Goldenen Handfeste niedergeschriebene Grundsatz, dass alle führenden Ratsämter jährlich neu zu besetzen seien, wurde nicht umgesetzt.[5] Laurenz Münzer, der 1302 die Nachfolge seines gestorbenen Vaters antrat, stand mit einer Amtsdauer von 17 Jahren sogar ausserordentlich lange an der Spitze der Stadt. Der Notabel dürfte bei seiner Wahl kaum 20 Jahre alt gewesen sein. Er gehört dadurch zu den jüngsten Berner Schultheissen überhaupt.[6] Erst an Ostern 1319 gelang es Johannes II. von Bubenberg, dem Sohn Ulrichs I., Laurenz Münzer abzulösen und die Schultheissenwürde nach 26 Jahren wieder in den Besitz der stadtsässigen Adligen zu bringen.[7] Johannes II. musste sich jedoch dazu verpflichten, sein Amt – wie in der Goldenen Handfeste festgelegt – im jährlichen Wechsel mit seinen adligen Ratskollegen Bertold von Rümlingen und Peter I. von Aegerten auszuüben. Vergleichbar mit der Verfassungsentwicklung in anderen spätmittelalterlichen Städten lag die Führung Berns seit 1319 somit bei zwei Bürgern, von denen der eine als amtierender Schultheiss jeweils die Ratsgeschäfte leitete, während der andere im Sinne eines Altschultheissen für ein Jahr von seiner Amtstätigkeit zurücktrat.[8]